

Zwischen

dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Alfred Schad,

und

der Gemeinde Finning, vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Degle, wird folgende

### V e r e i n b a r u n g

über den Beitritt der Gemeinde Finning zum Zweckverband zur  
Abwasserbeseitigung Ammersee-West geschlossen:

#### § 1

##### Beitritt

(1) Die Gemeinde Finning wird mit Wirkung vom 01.01.1991 als  
Mitglied in den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-  
West aufgenommen. Der Zweckverband verpflichtet sich, die Ver-  
bandssatzung entsprechend zu ändern.

(2) Der Gemeinde Finning werden vom Zweckverband 3.000 Einwohner-  
gleichwerte zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt.

#### § 2

##### Kläranlage

(1) Der Zweckverband gestattet der Gemeinde Finning die Ein-  
leitung der Abwässer in die Kläranlage bis zu der in § 1 Abs. 2  
dieser Vereinbarung festgelegten Höchstgrenze an Einwohner-  
gleichwerten.

(2) Der Zweckverband verzichtet auf eine Beteiligung der Ge-  
meinde an den Baukosten der alten Kläranlage.

(3) Die Gemeinde Finning bezahlt für die Aufnahme in den Zweckverband die anteiligen Investitionskosten für die Kläranlagenerweiterung für 3.000 EGW, das sind 10,7 % der Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Zuschüsse.

Nach den vorliegenden Bewilligungsbescheiden betragen die Gesamtkosten anteilig für den West-Verband abzüglich der Zuschüsse 7.164.000,-- DM.

Der 10,7 % Anteil von Finning beträgt demnach 766.548,-- DM.

Dieser Betrag ist wie folgt fällig:

250.000,-- DM	1991	*)
250.000,-- DM	1992	*)
266.548,-- DM	1993	*)

Ändern sich die Gesamtbaukosten nach oben oder nach unten, ändert sich auch der Beteiligungsbetrag der Gemeinde Finning.

Nach Abschluß der Kläranlagenerweiterung beträgt der Anteil Finnings 5,4 % an den Verbandsanlagen.

\*)= in Vierteljahresbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

### § 3

#### Sammelleitungen und Ortsnetze

(1) Die Gemeinde Finning verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- a) Der Zweckverband ist berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die Ortskanalisation zu erstellen. Der Zweckverband ist weiterhin berechtigt die notwendigen Verbindungssammler zum Anschluß an die bestehenden Verbandsanlagen herzustellen. Über die Kostenaufteilung der notwendigen Verbindungsleitungen ist mit den anderen beteiligten Gemeinden am Projekt "Oberes Windachtal" rechtzeitig eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Verbindungsleitungen gehen nach Fertigstellung in das Eigentum des Zweckverbandes über.
- b) Die Vergabe der Planung und der Aufträge für die Sammelleitungen und das Ortsnetz der Gemeinde Finning wird dem Zweckverband übertragen. Die Planung der Ortskanalisation hat im Benehmen mit der Gemeinde Finning zu erfolgen.
- c) Für alle durch den Anschluß der Gemeinde Finning notwendig werdenden Erneuerungen und Erweiterungen an den bestehenden Verbandsanlagen des Zweckverbandes hat die Gemeinde die Kosten anteilig zu tragen. Eine nähere Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden ist in die Vereinbarung wie unter a) genannt mit aufzunehmen.

d) Die Gemeinde Finning hat bis zum 01.01.1993 einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von 50,-- DM je Einwohnergleichwert, das sind 150.000,-- DM an den Zweckverband zu leisten. Dieser Betrag stellt einen anteilmäßigen Kostenbeitrag für die Bereitstellung und Mitbenutzung der vom Zweckverband bereits errichteten Anlage (ohne alte Kläranlage) dar.

(2) Für die Ortskanalisation der Gemeinde gilt § 4 der Verbandssatzung.

#### § 4

#### Verbandsumlagen

(1) Der Zweckverband ist, bis auf die Darlehen die voll von der Gemeinde Raisting getragen werden, schuldenfrei. Leistungen zum Schuldendienst (Zins und Tilgung) für vor dem Beitritt Finnings aufgenommene Darlehen fallen deshalb nicht an.

(2) Bis zum Anschluß an die Anlagen des Zweckverbandes hat die Gemeinde jährlich, erstmals im Jahr des Baubeginns, eine Verbandsumlage von 16.000,-- DM (i. w. Sechzehntausend Deutsche Mark) zur Abgeltung der Personal- und Verwaltungskosten an den Zweckverband zu zahlen. Die Fälligkeit dieses Betrages richtet sich nach § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung.

(3) Nach dem Anschluß an die Anlagen des Zweckverbandes hat die Gemeinde die Verbandsumlagen nach §§ 20 und 21 der Verbandssatzung zu leisten.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Dießen a. Ammersee, den **09. AUG. 1990** Finning, den 08.08.90  
Zweckverband: Gemeinde Finning:

(Schad) 1. Vorsitzender

